


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1388/2

A-6010 Innsbruck, am 25. Juni 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlecher

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrElisabethstraße 9
1011 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	38 - GE/19 85
Datum:	19. JULI 1985
Verteilt:	19. Juli 1985 <i>foh</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kraftfahrliniengesetz 1952
geändert wird (Kf1G-Novelle 1985);
Stellungnahme*A. Klausgraber*

Zu Zahl 42.100/4-II/4/85 vom 3. Mai 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (Kf1G-Novelle 1985),
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 1 Abs. 2 des Kraftfahrliniengesetzes 1952 in der Fassung
des Art. I Z. 1 der im Entwurf vorliegenden Novelle sieht
vor, daß entlang der Strecke einer Kraftfahrlinie bestimmte
feststehende Haltestellen festzusetzen sind, an denen Fahr-
gäste ein- und aussteigen können. Derzeit ist die Festsetzung
der Haltestellen im § 26 der 1. Durchführungsverordnung
zum Kraftfahrliniengesetz 1952, BGB1.Nr. 206/1954, geregelt.
Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ent-
behrt diese Bestimmung - wie wohl auch § 8 der angeführten
Verordnung - der gesetzlichen Grundlage. Die Deckung einer

./.

- 2 -

Verordnung durch ein nachfolgendes Gesetz wird zwar als zulässig angesehen (vgl. Klecatsky/Morscher, Bundesverfassungsrecht³, S. 281, E 136), die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfes unterläßt es aber, den Verordnungsinhalt in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise vorauszubestimmen (vgl. Klecatsky/Morscher, a.a.O., S. 261, E 24). Zum Unterschied von § 26 der 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952 enthält sie auch keine Bestimmungen über das Verfahren bei der Festsetzung der Haltestellen. Es bleibt offen, ob ein Verfahren von Amts wegen oder nur auf Antrag einzuleiten ist, wer antragslegitimiert ist, welche Voraussetzungen für die Erlassung eines positiven Bescheides vorliegen müssen oder ob eine Festsetzung der Haltestellen auch durch Verordnung erfolgen kann. Auch wäre festzusetzen, aus welchen Gründen eine Haltestelle aufzulassen oder zu verlegen ist. Wenn auch, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, eine Neuregelung des Kraftfahrlinienrechtes in absehbarer Zeit geplant ist, bedarf die Festsetzung der Haltestellen wegen der unklaren Rechtslage schon jetzt einer Bereinigung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schwanthaler